

FAKT



Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.

Ausgabe 4/2009
Das Magazin zu
jugendpolitischen Themen

A photograph of three young people sitting on a grassy lawn outdoors. A young woman with long black hair is on the left, looking down at a notebook. A young woman with long blonde hair is in the middle, also looking at the notebook. A young man with short brown hair is on the right, leaning over and writing in the notebook with a pen. They are all dressed in casual clothing. The background shows trees and a building under a clear sky.

Wie wo was -
Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Kinder- und Jugendhilfe	3
1.1 Gesetze, die die Kinder- und Jugendhilfe regeln	4
1.2 Freie und öffentliche Träger	4
2. Felder der Kinder- und Jugendhilfe	6
2.1 Kinder- und Jugendarbeit § 11 KJHG	6
2.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit § 12 KJHG	6
2.3 Jugendsozialarbeit §13 KJHG	7
2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 KJHG	7
2.5 Förderung der Erziehung in der Familie §§ 18-21 KJHG	7
2.6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen §§ 22-26 KJHG	7
2.7 Hilfe zur Erziehung §§ 27-35 KJHG	8
2.8 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG	8
2.9 Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen § 42 KJHG	8
2.10 Weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe §§ 43-58a KJHG	8
3. Gremien und Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendhilfe	9
3.1 Mitbestimmung auf Kommunal- und Landesebene	9
3.1.1 Jugendamt und Jugendhilfeausschuss §§ 70, 71 KJHG	9
3.1.2 Landesjugendamt und Landesjugendhilfeausschuss §§ 70, 71 KJHG	12
3.1.3 Jugendhilfeausschüsse als Garant für Fachlichkeit	12
3.1.4 Jugendhilfeplanung § 80 KJHG	12
3.1.5 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG	13
3.2 Mitbestimmung auf Bundesebene	13
4. Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe	14
4.1 Eigenmittel	14
4.2 Staatliche Förderung	14
4.2.1 Förderung auf Bundesebene	15
4.2.2 Förderung der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene	15
4.3 Drittmittel	17
5. Wichtige Paragraphen des KJHG	18

Vorwort



Jugendliche und Kinder- und Jugendverbände reden mit!

Im Jugendhilfeausschuss der kommunalen Parlamente sind sie vertreten und gestalten dort die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort. Anders als in den anderen kommunalen Ausschüssen sitzen im Jugendhilfeausschuss also junge Menschen mit am Tisch. Sie entscheiden gemeinsam mit den Politiker/innen über alle Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Dieses „FAKT“ will Einsteiger/innen, aber auch Erfahrenen, einen Überblick über die Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt sowie ihre Strukturen geben. Ziel ist es, so den Einstieg zu erleichtern bzw. bestehendes Wissen aufzufrischen und zu erweitern. Dieses Heft kann so z.B. auch als Grundlage und Ergänzung für die juleica-Ausbildung und die juleica-Fortbildung in Sachsen-Anhalt dienen. Schließlich ist es nicht immer ganz leicht, den Überblick zu behalten. Gerade wenn es z.B. darum geht, welche Aufgaben und Rechte man als Mitglied eines Jugendhilfeausschusses hat.

Aber auch die Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG¹, in der freie und öffentliche Träger zusammenarbeiten, um die Kinder- und Jugendhilfelandtschaft vor Ort oder im Land mitzugestalten, macht schnell klar, dass da mehr ist als der eigene Verband oder das eigene Jugendzentrum.

Und wer weiß, vielleicht bekommt die Eine oder der Andere ja beim Lesen auch Lust auf mehr und setzt sich z.B. dafür ein, dass ihr oder sein Thema auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung kommt. Schließlich geht es darum, mitzugestalten und mitzumischen.

Wir hoffen, mit diesem FAKT einen Beitrag für die gelingende Arbeit vor Ort leisten zu können und sind gespannt auf alles, was sich durch und mit den Kinder- und Jugendverbänden in nächster Zeit im Land bewegt.

Detlev Zinke,
Vorstand Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

¹ Kinder- und Jugendhilfegesetz oft auch als Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bezeichnet. Wichtige Paragraphen des KJHG u.a. § 78 KJHG siehe ab S. 18.

1. Kinder- und Jugendhilfe

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des oben genannten Rechtes beitragen. Hierzu soll sie laut Kinder- und Jugendhilfegesetz:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dieser Absatz macht bereits klar, dass Kinder- und Jugendhilfe mehr ist als die Arbeit in Jugendzentren oder in Jugendclubs. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen z.B. zu unterstützen, wenn sie nicht mehr zu Hause leben können, genauso wie sicher zu stellen, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, in einen Kindergarten zu gehen.

Kinder- und Jugendhilfe soll im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes aufklären: über Drogen und Abhängigkeiten vom Alkohol bis zum Internet.

Kinder- und Jugendhilfe stellt sicher, dass genügend attraktive Spielplätze vorhanden sind und dass es für alle, die wollen, die Möglichkeit gibt, z.B. in den Sommerferien ins Zeltlager zu fahren.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe richten sich speziell an Kinder und Jugendliche, die konkret Hilfe benötigen, z.B. individuelle Förderung bei Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche) oder an alle Kinder und Jugendlichen z.B. mit der Möglichkeit, ein Jugendzentrum zu besuchen.



Alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe sollen den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen Rechnung tragen. Sie sollen die Geschlechterfrage thematisieren und zur Gleichberechtigung erziehen. Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich mit ihren Angeboten und Leistungen an junge Menschen bis 27 Jahre.

1.1 Gesetze, die die Kinder- und Jugendhilfe regeln

Die Aufgaben, ihre Kompetenzen und die Struktur der Kinder- und Jugendhilfe sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein Bundesgesetz. Die einzelnen Bundesländer haben darüber hinaus weitere Gesetze erlassen, die Bereiche regeln, die das KJHG noch nicht geregelt hat. In Sachsen-Anhalt handelt es sich hierbei z.B. um das „Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ (KJHG LSA) und das „Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ (KiFöG).

1.2 Freie und öffentliche Träger

Für die Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich ist nicht allein der Staat. Man unterscheidet in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen „freien Trägern“ und „öffentlichen Trägern“ (§ 3 KJHG). Beide machen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Unter öffentlichen Trägern versteht man die staatliche Seite. Wenn zum Beispiel eine kreisfreie Stadt Kindergärten betreibt, tut sie dies als öffentlicher Träger.



Freie Träger sind Vereine, Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände und Kirchen. Um freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu sein, muss man als solcher anerkannt werden. Anerkannt werden können nach § 75 KJHG juristische Personen oder Personenvereinigungen (also z.B. ein Verein), wenn sie in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Sie müssen außerdem gemeinnützige (also nicht kommerzielle) Ziele verfolgen, in der Lage sein, einen nicht unwesentlichen Teil zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen und ihre Arbeit muss mit den Werten des Grundgesetzes vereinbar sein und diese fördern. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Auflagen erfüllt und seit mindestens drei Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist.

Für einige freie Träger bestimmt bereits das Gesetz, dass sie freier Träger der Jugendhilfe sind. Hierbei handelt es sich um die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Die Anerkennung wird von dem öffentlichen Träger vorgenommen, in dessen Gebiet der freie Träger zuständig ist. Ein Kinder- und Jugendverband aus dem Landkreis wird also vom Jugendamt des Landkreises anerkannt; ein landesweit tätiger Kinder- und Jugendverband vom Landesjugendamt Sachsen-Anhalt.

Generell gilt das Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit der Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe) (§ 4 Abs. 2 KJHG). Das bedeutet konkret: Wenn ein freier Träger dazu in der Lage ist, ein Angebot der Jugendhilfe zu machen, soll er dies auch tun. Erst wenn sich kein freier Träger findet, darf der öffentliche Träger dieses Angebot machen. Das bedeutet also, wenn z.B. ein Jugendzentrum gebraucht wird, müssen zuerst die freien Träger gefragt werden, ob sie bereit wären, dieses Jugendzentrum - in der Regel mit finanzieller Unterstützung durch den öffentlichen Träger - zu betreiben. Aus Sicht des öffentlichen Trägers bedeutet dies: Fehlt ein Angebot, soll er die Schaffung dieses Angebotes anregen. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, soll er die Schaffung fördern, z.B. durch zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten oder Personalkosten. Erst wenn beides nicht funktioniert, darf er das Angebot, z.B. das oben erwähnte Jugendzentrum, selbst schaffen.

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sollen im Interesse der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten. Sie sollen ihre Arbeit und ihr Angebot koordinieren. Denn die Trägerstruktur muss sich auch in den Entscheidungsstrukturen wiederfinden. Dies bedeutet, überall müssen öffentliche und freie Träger vertreten sein. Hierbei geht es vor allem auch darum, das Wissen der freien Träger als Grundlage der Entscheidungen zu berücksichtigen. Um diese Beteiligung sicherzustellen, ist die Einbeziehung der freien Träger gesetzlich geregelt. Sie erfolgt im Rahmen von Jugendhilfeausschüssen (§§ 70, 71 KJHG), Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG) und Arbeitsgemeinschaften (§ 78 KJHG).

2. Felder der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich in verschiedene Felder einteilen, wobei diese miteinander vernetzt sind und im Sinne der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten müssen.

2.1 Kinder- und Jugendarbeit § 11 KJHG

Kinder- und Jugendarbeit soll jungen Menschen die für ihre Entwicklung nötigen Angebote zur Verfügung stellen. Diese sollen an die Lebenslagen junger Menschen anknüpfen und ihnen Gelegenheit zur Mitbestimmung geben. Zu Angeboten der Jugendarbeit zählen zum Beispiel: Jugendclubs, Jugendfreizeiten, Kinder- und Jugendhäuser, Ferienaktionen, Kinderdiscos, Spielplätze, Beratung von Kindern und Jugendlichen, Internationale Begegnungen oder Jugendbildung.

2.2 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit § 12 KJHG



Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit wird von Kindern und Jugendlichen gestaltet. Sie deckt ein ähnliches Spektrum ab wie die „normale“ Kinder- und Jugendarbeit. Das Besondere an der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen maßgeblich selbst gestaltet wird. Kinder und Jugendliche übernehmen von Anfang an in Kinder- und Jugendverbänden Verantwortung für sich, ihre Gruppe, ihren Verband. Dies tun sie als Gruppenmitglied, Jugendleiter/in oder als Mitglied des Vorstandes. Die Kinder- und Jugendverbände eines Ortes, einer Stadt,

eines Landkreises, eines Bundeslandes und der Bundesrepublik haben sich jeweils auf ihren Ebenen zu Kinder- und Jugendringen zusammengeschlossen. Ziel dieser Zusammenschlüsse ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen auf der jeweiligen Ebene zu vertreten. So sind beispielsweise im Stadtjugendring Halle alle Kinder- und Jugendverbände aus Halle vertreten. Gemeinsam mischen sie sich so als Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen ihrer Stadt in die Kinder- und Jugendpolitik der Stadt Halle ein.²

² Mehr über Kinder- und Jugendverbände sowie über Kinder- und Jugendringe findet sich Im FAKT 3/2009 „Was geht?! - Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Sachsen-Anhalt“.

2.3 Jugendsozialarbeit § 13 KJHG

Jugendsozialarbeit soll helfen, soziale Benachteiligungen auszugleichen und Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen zu unterstützen. Zu den Bereichen der Jugendsozialarbeit gehören zum Beispiel Jugendberufshilfe (Unterstützung für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, Unterstützung für Jugendliche ohne Schulabschluss), Schulsozialarbeit, Streetwork und Programme gegen Schulversagen.

2.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 KJHG

Ziel des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Kinder, Jugendliche und deren Eltern über die Wirkung und die Gefährdung, die von Drogen bzw. Süchten ausgehen, aufzuklären. Zum Kinder- und Jugendschutz gehört die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen z.B. über Drogen, Sexualität oder Neue Medien.

Hierzu soll dieser die Kinder und Jugendlichen zum Einen schützen, zum Anderen aber auch stärken und ihnen helfen, für sich und ihre Mitmenschen Verantwortung zu übernehmen.

2.5 Förderung der Erziehung in der Familie §§ 18-21 KJHG

Bei der Förderung der Erziehung in der Familie geht es darum, Eltern und Kinder so zu unterstützen, dass sie als Familie weiterhin zusammenleben können bzw. dass die Beziehung von Eltern und Kindern z.B. auch nach einer Trennung bestehen bleibt. In den Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie fallen: Beratung bei Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung bei der Ausübung von Sorgerecht und Umgangsrecht, Betreuung von Kindern in Notsituationen sowie gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

2.6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen §§ 22-26 KJHG

Kinder brauchen andere Kinder und Kinder brauchen Möglichkeiten, um miteinander und voneinander zu lernen. Darüber hinaus müssen kleine Kinder betreut werden, wenn die Eltern berufstätig sind. Dies geschieht in Kinderkrippen, Kindergärten bzw. Kindertagesstätten und Kinderhorten. Die Betreuung von Kindern wird jedoch auch von Tagesmüttern und -vätern im Rahmen der Tagespflege übernommen.

2.7 Hilfe zur Erziehung §§ 27-35 KJHG

Immer dann, wenn es bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Probleme gibt, greifen Maßnahmen aus dem Bereich der Hilfe zur Erziehung, um Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Hierzu gehören z.B. sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Betreuung in einer Tagesgruppen, Vollzeitpflege, Heimunterbringung oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

2.8 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG

Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung sowie Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, haben das Recht auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche deutlich in einem oder mehreren Bereichen hinter der altersgemäßen Entwicklung zurück sind. Eine Form der seelischen Behinderung ist die Legasthenie (Lese- und Rechtschreibschwäche).

2.9 Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen § 42 KJHG

In akuten Fällen kann das Jugendamt Kinder und Jugendliche für kurze Zeit in seine Obhut nehmen. Dies ist z.B. der Fall, wenn das seelische und körperliche Wohl eines Kindes akut gefährdet ist oder das Kind oder der/die Jugendliche um Inobhutnahme bittet. Auch Kinder und Jugendliche, die allein in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, z.B. um Asyl zu beantragen, werden vom Jugendamt in Obhut genommen.

2.10 Weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe §§ 43-58a KJHG

Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Erteilung von Genehmigungen zur Tages- oder Vollzeitpflege, die Unterstützung von jungen Menschen bei Gerichtsverfahren gegen sie, die Regelungen zur Anerkennung von Vaterschaft und Sorgerecht, Regelungen im Bereich Adoption und Vormundschaft.

3. Gremien und Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendhilfe

Öffentliche und freie Träger arbeiten zum Wohle von Kindern und Jugendlichen zusammen. Dies bedeutet, dass sie sich über ihre Arbeit abstimmen müssen. Dies erfolgt gleichberechtigt in unterschiedlichen Gremien. Diese Gremien dienen auch immer dazu, Kinder und Jugendliche direkt, z.B. im kommunalen Jugendhilfeausschuss, zu beteiligen.

3.1 Mitbestimmung auf Kommunal- und Landesebene

3.1.1 Jugendamt und Jugendhilfeausschuss §§ 70, 71 KJHG

Das Jugendamt in den Landkreisen und kreisfreien Städten besteht - anders als z.B. das Sozialamt - nicht nur aus der Verwaltung. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung. Dies bezeichnet man als Zweigliedrigkeit des Jugendamtes.

Indem sie mit ihrer Arbeit die Rahmenbedingungen dafür schaffen, tragen Jugendhilfeausschüsse dazu bei, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 KJHG) zu verwirklichen. Damit Jugendhilfeausschüsse diese Aufgabe erfolgreich umsetzen können, haben sie eine besondere Rolle in den politischen Strukturen. Jugendliche Expert/innen, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Praktiker/innen, Vertreter/innen der Verwaltung und Politiker/innen sitzen im Jugendhilfeausschuss gleichberechtigt an einem Tisch. Sie bestimmen gemeinsam die Richtlinien für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses haben in der Regel einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Im nichtöffentlichen Teil werden die Tagespunkte besprochen, die, z.B. wegen des Schutzes konkreter Personen oder Institutionen, (noch) nicht an die Öffentlichkeit kommen sollen.

3.1.1.1 Aufgaben der kommunalen Jugendhilfeausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, u.a.:

- mit der Erörterung der Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
- mit der Jugendhilfeplanung,
- mit der Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Konkret bedeutet das, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe von der Kinderkrippe über ein Aussteigerprogramm für junge Süchtige bis hin zu den Richtlinien für die Förderung von Ferienfreizeiten befasst.

3.1.1.2 Rechte der kommunalen Jugendhilfeausschüsse

Im Rahmen seines **Beratungsrechtes** berät der Jugendhilfeausschuss über alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Dies betrifft vor allem die unter „Aufgaben der kommunalen Jugendhilfeausschüsse“³ aufgeführten Punkte. Wichtig dabei ist, dass das Beratungsrecht umfassend ist und in keiner Weise eingeschränkt werden kann.

Darüber hinaus verfügt der Jugendhilfeausschuss über **Beschlussrechte**. Hierfür muss man zwei Varianten von Beschlüssen unterscheiden. Abschließende Beschlüsse darf der Jugendhilfeausschuss nur im Rahmen der ihn bindenden Regelungen treffen. Ein Beschluss darf also nicht gegen die Satzung des Landkreises, einen Beschluss des Stadtrates oder gar gegen das Kinder- und Jugendhilfegesetz verstoßen. Wichtig dabei ist, dass hierbei dem Jugendhilfeausschuss ein Spielraum für seine Entscheidungen bleiben muss. Es geht also z.B. nicht, dass der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsverhandlungen beschließt, welcher Jugendverband wie viel Geld erhält. Er darf darüber entscheiden, wie viel Geld die Jugendverbände insgesamt bekommen. Der Jugendhilfeausschuss beschließt dann, wer wie viel Geld erhalten soll. Abschließende Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind in jedem Fall für die Stadt und den Stadtrat bindend, müssen also befolgt werden.

Neben den bindenden Beschlüssen kann der Jugendhilfeausschuss Beschlüsse fassen, die Anregungen z.B. für den Stadtrat sind, jedoch die eigentlichen Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses übersteigen. Dies könnte z.B. ein Beschluss sein, der den Stadtrat dazu auffordert, mehr finanzielle Mittel für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des **Anhörungsrechtes** soll der Jugendhilfeausschuss vor allen Beschlüssen der Vertretungskörperschaft (also z.B. des Stadtrates oder des Kreistages), die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, gehört werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen seines **Antragsrechtes** die Möglichkeit, direkt Anträge an die Vertretungskörperschaft (Kreistag oder Stadtrat) zu stellen. Die Anträge müssen der Vertretungskörperschaft direkt und ohne Änderungen übermittelt werden. Das heißt, die Verwaltung des Landkreises oder der Stadt darf den Antrag nicht einfach umschreiben oder kommentieren. Die Vertretungskörperschaft muss sich mit ihm befassen, darüber hinaus kann sie wählen, wie sie mit dem Antrag weiter vorgeht. Der Antrag kann z.B. in einen anderen Ausschuss überwiesen werden, die Verwaltung kann aufgefordert werden, eine Stellungnahme vorzubereiten oder es kann direkt über den Antrag entschieden werden.

³ 3.1.1.1. Aufgaben der kommunalen Jugendhilfeausschüsse, S. 9.

Für bestimmte Bereiche besitzt der Jugendhilfeausschuss ein Antragsrecht. So erstellt er z.B. eine Vorschlagsliste für Jugendschöff/innen nach dem § 35 Jugendgerichtsgesetz.

Wird der Jugendhilfeausschuss in seinen Rechten z.B. durch den Stadtrat oder den Kreistag behindert, hat er die Möglichkeit, seine Rechte einzuklagen. Klagen können auch einzelne Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, wenn sie in der Ausübung ihrer Rechte als Jugendhilfeausschussmitglied behindert werden. Zuständig sind hier die Verwaltungsgerichte.

3.1.1.3 Zusammensetzung der kommunalen Jugendhilfeausschüsse

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelte die grundsätzliche Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder werden von freien Trägern, in der Regel von den Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden, entsandt. 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder sind Teil der Vertretungskörperschaft aus z.B. dem Kreistag oder Stadtrat. Ein stimmberechtigtes Mitglied nimmt an den Beratungen teil, hat also Rede- und Antragsrecht. Als stimmberechtigtes Mitglied kann man darüber hinaus im Gegensatz zu den beratenden Mitgliedern mitentscheiden, also bei Abstimmungen mitstimmen. Wichtig ist hierbei, dass im Jugendhilfeausschuss, anders als in anderen kommunalen Ausschüssen, eben nicht nur die Vertreter/innen der Parteien stimmberechtigt sind, sondern auch die stimmberechtigten Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie dürfen also gleichberechtigt mitentscheiden. Dies ist Ausdruck der Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe.

Im Landkreis Jerichower Land setzt sich beispielsweise der Jugendhilfeausschuss derzeit wie folgt zusammen: 2 Mitglieder der CDU, 2 Mitglieder der SPD, 1 Mitglied der Fraktion DIE LINKE, 1 Mitglied der FDP/WG Jerichower Land, 1 Mitglied des KKJR Jerichower Land e.V., 1 Mitglied des Kreissportbund Jerichower Land e.V., 1 Mitglied des DRK Kreisverband Jerichower Land e.V. und 1 Mitglied des Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.

Hinzu kommen weitere beratende Mitglieder, die durch die Vertretungskörperschaft benannt werden. Beratende Mitglieder nehmen an der Beratung, nicht aber letztendlich an der Abstimmung teil. Zu diesen können zum Beispiel Vertreter/innen der Kirchen, der Polizei, der Schulen und der Eltern gehören, aber auch weitere Jugendliche (zum Beispiel aus Verbänden und der Schüler/innenvertretung).

Die Einbeziehung der freien Träger hat einen Grund. Sie repräsentieren die Vielfalt des Angebots der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Sie bringen ihre Erfahrungen aus der

praktischen Arbeit vor Ort in die Beratung und Entscheidungsfindung ein. Durch die Jugendhilfeausschüsse kommen also alle relevanten Beteiligten an einen Tisch. Nur so ist es möglich, bedarfsgerecht und im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern zu entscheiden. Um diese Mitbestimmung zu sichern, sind Jugendhilfeausschüsse im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben.

3.1.2 Landesjugendamt und Landesjugendhilfeausschuss §§ 70, 71 KJHG

Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes gibt es nicht nur auf kommunaler Ebene. Das Landesjugendamt besteht ebenfalls aus Verwaltung und Landesjugendhilfeausschuss. Im Landesjugendhilfeausschuss sind freie Träger und weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen, z.B. ein/e Vertreter/in der Polizei oder ein/e Lehrer/in, präsent. Die Landtagsfraktionen entsenden ebenfalls Vertreter/innen in den Landesjugendhilfeausschuss, diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Oberste Landesjugendbehörde ist in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes.

3.1.3 Jugendhilfeausschüsse als Garant für Fachlichkeit

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 hat der Bund das Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert und den Bundesländern freigestellt, wie sie die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig organisieren. Dies hat z.B. in Niedersachsen zur Abschaffung des Landesjugendhilfeausschusses geführt. Diese Entwicklung wird von den Kinder- und Jugendverbänden kritisch verfolgt. Jugendhilfeausschüsse sind für sie Garant für Qualität und Partizipation, die nicht leichtfertig, z.B. aus Kostengründen, abgeschafft werden dürfen.

3.1.4 Jugendhilfeplanung § 80 KJHG

Eine Aufgabe des Jugendamtes ist die Jugendhilfeplanung. Jugendhilfeplanung bedeutet, dass für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ermittelt werden soll, was ist, was sein soll und wie man vom IST zum SOLL kommt. So soll gewährleistet werden, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe an die sich ständig ändernden Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anpasst. Die Kommunen und die Länder werden daher durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz dazu verpflichtet, eine solche Planung kontinuierlich durchzuführen. Bei der Jugendhilfeplanung werden in der Regel nicht nur die Vertreter/innen der freien Träger in den Jugendhilfeausschüssen beteiligt, sondern auch weitere freie Träger, z.B. im Rahmen von Arbeitsgruppen. Eine Jugendhilfeplanung findet sowohl in den Kommunen als auch in den Bundesländern statt.

3.1.5 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG

Der öffentliche Träger soll die freien Träger einladen, die in seiner Stadt oder seinem Landkreis aktiv sind. Gemeinsam soll sichergestellt werden, dass geplante Angebote zueinander passen und sich ergänzen (z.B. dass nicht alle Jugendzentren mittwochs nachmittags geschlossen haben oder dass nicht alle Juleica-Schulungen in den Herbstferien stattfinden). Eine AG nach § 78 KJHG kann auch zu einzelnen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe einberufen werden. So gibt es z.B. im Landkreis Wittenberg eine AG § 78 KJHG zum Thema Jugendberufshilfe.

3.2 Mitbestimmung auf Bundesebene

Auch auf Bundesebene gibt es ein Gremium, in dem die Vertreter/innen der freien Träger in die Arbeit einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um das dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstellte „Bundesjugendkuratorium“ (BJK). Zuständiger Bundestagsausschuss ist der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Im diesem Ausschuss sind, anders als im Landesjugendhilfeausschuss und im Jugendhilfeausschuss, die freien Träger nicht beteiligt. Er ist ausschließlich mit Vertreter/innen der im Bundestag vertretenen Parteien besetzter Ausschuss.



4. Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe

Generell gibt es für freie Träger drei Möglichkeiten, ihre Maßnahmen und Aktionen zu finanzieren:

1. aus Eigenmitteln (z.B. aus Mitglieds- oder Teilnahmebeiträgen),
2. aus staatlichen Fördermitteln (z.B. aus der Jugendpauschale des Landes Sachsen-Anhalt),
3. aus Drittmitteln (z.B. durch Spenden, Stiftungen oder Sponsoren).

4.1 Eigenmittel

Fast alle Verbände verfügen über meist jedoch sehr geringe Eigenmittel. Diese werden in der Regel von den eigenen Mitgliedern in Form von Mitglieds- oder Teilnahmebeiträgen erbracht. Nicht zu unterschätzen ist jedoch die große Eigenleistung, die durch die Ehrenamtlichen in den Kinder- und Jugendverbänden erbracht werden. Hier werden z.B. Renovierungsarbeiten übernommen, Gruppenstunden und Freizeiten organisiert oder Fahrdienste eingerichtet.

4.2 Staatliche Förderung

Die staatliche Förderung soll hier für die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11-14 KJHG) exemplarisch aufgezeigt werden.

Die anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben nach § 74 KJHG für ihre Arbeit einen Anspruch auf Finanzierung. Dieser Anspruch ist aber nicht der Höhe nach geregelt, er besteht nur der Sache nach - anders als z.B. das Kindergeld, was sowohl der Sache als auch der Höhe nach im Gesetz festgelegt ist. Bund, Bundesländer und Kommunen müssen also die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit fördern, ihnen ist jedoch nicht vorgeschrieben, wie und in welcher Höhe das geschieht.

Generell gilt, dass die Mittel beim jeweiligen Zuwendungsgeber beantragt werden müssen. Sie sind sparsam zu verwenden und ihre ordnungs- und sachgemäße Verwendung muss in der Regel durch einen Sach- und Finanzbericht nachgewiesen werden. Oft wird zudem ein Eigenanteil verlangt und kann entweder durch Eigen- oder Drittmittel erbracht werden. Ausgeschlossen ist zudem meist eine Doppelfinanzierung, so darf z.B. nicht für ein Projekt aus zwei Finanztöpfen derselben Ebene beantragt werden.

Die staatliche Förderung richtet sich danach, wo das zu fördernde Projekt bzw. die zu fördernde Maßnahme angesiedelt ist.

4.2.1 Förderung auf Bundesebene

Projekte und Maßnahmen mit bundesweiter Bedeutung werden z.B. durch den Bundesjugendplan vom Bund gefördert. Darüber hinaus gibt es immer wieder kleinere oder größere Förderprogramme auf Bundesebene, die Projekte mit Modellcharakter oder Projekte und Maßnahmen mit bundesweiter Bedeutung fördern.

4.2.2 Förderung der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene

Maßnahmen von landesweiter Bedeutung werden durch das Land gefördert. In Sachsen-Anhalt geschieht dies neben der institutionellen Förderung über drei Landesprogramme: Jugendbildung, Jugendpauschale und Fachkräfteprogramm. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt.

4.2.2.1 Jugendpauschale

Im Rahmen der Jugendpauschale erhalten die Gebietskörperschaften (Landkreise und Städte) zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11-14 KJHG) Geld vom Land Sachsen-Anhalt. Ziel der Jugendpauschale ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Mit den Geldern aus der Jugendpauschale werden z.B. Angebote mit und für Kinder und Jugendliche, Kinder- und Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit, Projekte mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit, Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Betriebs-, Sach- und Personalkosten für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit finanziert.

Geregelt ist die Jugendpauschale im Finanzausgleichgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Bis 2004 mussten die Städte und Landkreise Maßnahmen und Projekte, die sie durch die Jugendpauschale bezahlten, zu 50% mit eigenen Mitteln gegenfinanzieren. Die Pflicht zur Gegenfinanzierung ist 2004 auf Druck der Städte und Landkreise entfallen. Dies hat zu erheblichen Kürzungen in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort geführt, da das Geld, welches vorher in die Gegenfinanzierung geflossen ist, nun der Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr bzw. nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung gestellt wird.

4.2.2.2 Fachkräfteprogramm

Ziel des Fachkräfteprogramms ist die Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit bei freien und öffentlichen Trägern zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 11-14 KJHG. Hierzu erhalten die Kommunen eine Zuweisung vom Land Sachsen-Anhalt.

Mit dem Fachkräfteprogramm soll die Sicherung einer kontinuierlichen und qualifizierten Arbeit in den Bereichen Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz erreicht werden.

Dies bedeutet, es werden Projekte der Jugendsozialarbeit, Projekte der Kinder- und Jugendarbeit und Präventionsmaßnahmen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mitfinanziert und unterstützt.

Der Landesanteil beträgt 70% je Personalstelle; 30% müssen durch die Kommunen finanziert werden.

Das Fachkräfteprogramm sieht vor, dass der Jugendhilfeausschuss bei der Vergabe der Stellen bzw. Mittel einbezogen wird. Zudem müssen alle geförderten Fachkräfte in die Jugendhilfeplanung einbezogen werden. Weiter sieht die Förderrichtlinie vor, dass mindestens 50% der Stellen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bei freien Trägern zu schaffen sind.

4.2.2.3 Jugendbildung

Bei der Förderung der Jugendbildung handelt es sich um Zuwendungen an landesweit tätige freie Träger der Jugendhilfe zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung im Land Sachsen-Anhalt gemäß §§ 11,12 KJHG.

Durch die Landesförderung werden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung zu befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anzuregen und zu sozialem Engagement hinzuführen, bereit gestellt.

Konkret bedeutet dies, es werden Bildungsprojekte mit Jugendlichen, Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Personalkosten von Jugendbildungsreferent/innen, Maßnahmen im besonderen Landesinteresse und Modellprojekte, Jugendbildungsstätten, Maßnahmen der landesweiten Verbände und Internationale Jugendarbeit gefördert.

Alle Angebote sind überörtlich ausgerichtet. Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf Grundlage der „Verfahrensgrundsätze auf dem Gebiet der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“.

4.3 Drittmittel

Neben den Eigenmitteln und der Finanzierung durch den öffentlichen Träger gibt es die Möglichkeit, weitere Mittel – auch Drittmittel genannt – einzuwerben. Auch hier gibt es unterschiedliche Formen:

Spenden können vom Träger – es sei denn, sie sind zweckgebunden – für seine reguläre Arbeit verwendet werden. Der Träger ist zu keiner Gegenleistung gegenüber dem/r Spender/in verpflichtet.

Beim **Sponsoring** gehen der freie Träger und der Sponsor einen Vertrag ein. Der Sponsor stiftet zu einem bestimmten Zweck. Der Träger erbringt eine Gegenleistung, z.B. die Nennung des Sponsors auf dem Veranstaltungsflyer und in der Pressemitteilung.

Als weitere Möglichkeit zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe besteht die Option, Gelder für Projekte bei **Stiftungen** (Aktion Mensch o.a.) zu beantragen. Ähnlich wie bei öffentlichen Geldern müssen hier konkrete Projekte beantragt werden. Am Ende muss die sparsame und sachgerechte Verwendung der Mittel durch den Sachbericht und die Abrechnung nachgewiesen werden.



5. Wichtige Paragraphen des KJHG

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. (weggefallen)
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
 12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. (...)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. (...)

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind (...)

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist. (...)
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt. (...)

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. (...)

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. (...)

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,

4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.
 - (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
 - (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
 - (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
 - (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

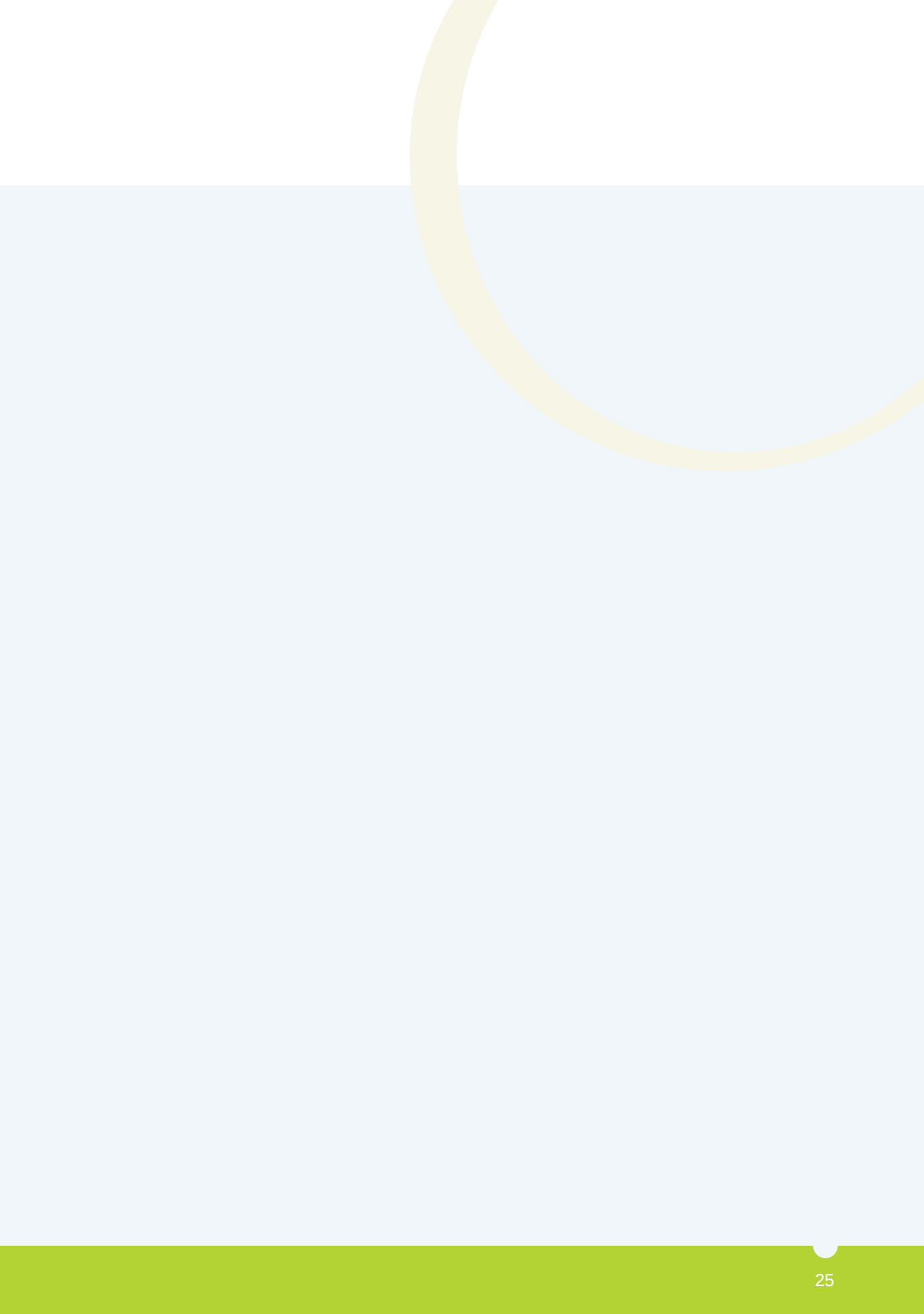
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. (...)

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen



Impressum

Herausgeber:

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

V.i.S.d.P.: Rolf Hanselmann

Anhaltstr. 14

39104 Magdeburg

Telefon: 0391/535 394 80

Fax: 0391/597 95 38

Email: info@kjr-lsa.de

Internet: www.kjr-lsa.de

Der kostenfreie Download der Broschüre ist ebenfalls möglich über die Webseite des KJR LSA.

Redaktion:

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Diese Ausgabe wurde gefördert vom Ministerium für
Gesundheit und Soziales und dem Landesverwaltungsamt.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium
Gesundheit und Soziales